



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verwaltungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen
Einrichtung "Kompetenzzentrum für Nachhaltige
Energietechnik (KET)" an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16735

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 01 / 12 vom 10. Januar 2012

Verwaltungsordnung der
Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung
Kompetenzzentrum für Nachhaltige Energietechnik (KET)
an der Universität Paderborn

Vom 10. Januar 2012



Verwaltungsordnung der
Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung
Kompetenzzentrum für Nachhaltige Energietechnik (KET)
an der Universität Paderborn

Vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 12. November 2008 (GV.NRW.S. 712), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Kompetenzzentrum für Nachhaltige Energietechnik (KET) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Aufgaben des Kompetenzzentrums für Nachhaltige Energietechnik bestehen in der Forschung, Lehre und dem Technologietransfer auf den Gebieten der innovativen Energieerzeugung sowie der effizienten und umweltfreundlichen Energienutzung. Darüber hinaus sind Forschungsergebnisse auf den genannten Gebieten durch intensive Zusammenarbeit zu erarbeiten.

§ 2

Mitglieder des zentralen Kompetenzzentrums

- (1) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums sind:
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Paderborn der am Kompetenzzentrum beteiligten Lehrstühle.
 - die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß §2 Abs. 2 zugeordnet sind, oder aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanziert werden.
- (2) An der Gründung des Kompetenzzentrums sind zunächst bestimmte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten Maschinenbau MB und Elektrotechnik, Informatik und Mathematik (EIM) beteiligt. Dies sind Prof. Dr.-Ing. Eugeny Kenig (Lehrstuhl für Fluidverfahrenstechnik), Prof. Dr.-Ing. Jadran Vrabec (Lehrstuhl für Thermodynamik und Energietechnik), Prof. Dr.-Ing. Joachim Böcker (Fachgebiet für Leistungselektronik und Elektrische Antriebstechnik), Prof. Dr.-Ing. Stefan Krauter (Fachgebiet für Elektrische Energietechnik). Weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit unterstützender inhaltlicher Ausrichtung können Mitglied im Kompetenzzentrum im Sinne dieses Absatzes werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes dem zustimmen. Die Mitglieder des Kompetenzzentrums für Energietechnik werden durch das Präsidium bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Ausscheiden eines Mitglieds aus einem der beteiligten Lehrstühle.
 - durch schriftliche Austrittserklärung im Fall einer Mitgliedschaft gemäß §2 Abs. 1 erster Spiegelstrich und §2 Abs. 2.
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, wenn zwei Drittel der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes dem zustimmen.

§ 3

Organe des Kompetenzzentrums

- (1) Organ des Kompetenzzentrums ist der Vorstand einschließlich der/des Vorsitzenden.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat.

§ 4

Leitung des Kompetenzzentrums

- (1) Das Kompetenzzentrum wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Mitglieder des Kompetenzzentrums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied des Kompetenzzentrums aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied des Kompetenzzentrums aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das studentische Mitglied soll aus der Mitte derjenigen Studierenden, die mit Arbeiten auf den Handlungsfeldern des Kompetenzzentrums befasst werden, vom Studierendenparlament gewählt und vom Vorstand zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellungen nimmt das Präsidium vor und dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des entsprechenden Amtsjahres. Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er konzentriert seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere die Genehmigung von Strategie und Forschungsprogramm sowie die Entscheidung über Projektanträge an das Kompetenzzentrum und über Investitionen des Kompetenzzentrums. Dem Vorstand obliegt ebenfalls die Organisation des interdisziplinären Gesprächs innerhalb des Kompetenzzentrums und seines wissenschaftlichen Umfeldes. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Vorsitzenden formell festzustellen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden muss der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (5) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in) für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (7) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums und sorgt für die Durchführung der Kompetenzzentrumsaufgaben unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Kompetenzzentrum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die/der Vorsitzende ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Gehören dem Vorstand mehr als acht Mitglieder an, so bildet der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand von vier Personen, in dem die Hauptarbeitsrichtungen vertreten sein sollen. Er unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei der Führung des Kompetenzzentrums.

§ 5

Beirat

- (1) Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt und begleitet. Der Beirat ist über die Aktivitäten des Kompetenzzentrums auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal pro Jahr ein-

zuberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, das Kompetenzzentrum zu beraten und es bei der Verwirklichung der Ziele zu fördern.

- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Zeit von vier Jahren berufen. Jede Amtsperiode beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich; sie drückt die Verbundenheit mit der Universität Paderborn und dem Kompetenzzentrum aus.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder der Industrie sein, die sich für die Ziele des Kompetenzzentrums in besonderer Weise engagieren. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates soll zehn nicht überschreiten.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Paderborn und der/die Vorstandsvorsitzende des Kompetenzzentrums gehören dem Beirat als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein.

§ 6

Zuständigkeit und Rechenschaftsbericht

- (1) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines der in dieser Ordnung genannten Organe oder Gremien entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.
- (2) Der Vorstand des Kompetenzzentrums legt dem Präsidium jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor. Der wissenschaftliche Teil des Berichts wird veröffentlicht.

§ 7

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dienen eigene, selbständig eingeworbene Mittel.

§ 8

Übergangsbestimmung

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag und haben eine vom Zeitpunkt der Wahl abhängige verkürzte Amtszeit.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. Dezember 2011.

Paderborn, den 10. Januar 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**